

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 14.

Mittwoch, den 14. Januar.

1846.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Montag den 12. Januar.

Klinger trägt den Bericht über das Decret, das Abtreten der Minister bei der Abstimmung betreffend, vor. Dieses Abtreten soll aufhören, weil ohnedies die Bestimmung desselben durch ein Uebersehen in die Verfassungsurkunde gekommen und weil, wie die Deputation sagte, die Anwesenheit der Minister die Abstimmung nicht eines einzigen Mitgliedes unfrei mache und weil vorauszusetzen sei, daß jedes Kammermitglied eben so frei und selbstständig jederzeit stimmen werde, wie Männer, denen das Wohl des Vaterlandes über Alles hoch stehe. Min. v. Beschau erläuterte zunächst, wie nur durch ein Uebersehen jene Bestimmung in die Verfassungsurkunde gekommen. Nach der Regierungsvorlage sollte das Abtreten nur bei öffentlichen Abstimmungen aufhören, Klien jedoch stellte den Antrag, die Kammer möge beschließen, daß auch das Abtreten der Minister bei Abstimmungen in geheimer Sitzung aufhöre. Schaffrath bestritt diesen Antrag aus formellen Gründen; da er nicht im Zusammenhange mit dem Deputationsantrage stehe, sei er als selbstständiger Antrag zu betrachten. Es entwickelt sich über die Worte des Antrags eine Debatte, wobei Klien mehrmals spricht. Todt: der Abgeordnete Klien habe nun fünfmal gesprochen und an seinem Antrage geändert; wenn er zum sechsten Male spreche, werde er vielleicht nochmals daran ändern. Wollte er aber noch weiter gehen in Abänderung der Verfassungsurkunde als die Minister, so wären es wohl ganz andere Punkte, bei denen man anfangen müsse. Uebrigens wäre es selbst in andern constitutionellen Staaten der Fall, daß die Minister auch bei öffentlichen Abstimmungen abtreten müßten. Nachdem noch mehrere Abgeordnete dagegen gesprochen, nahm Klien seinen Antrag selbst zurück, und die Regierungsvorlage wurde gegen eine (v. Thielau's) Stimme angenommen. (Dies ist die erste Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, welche seit deren Bestehen beschlossen worden ist.) Am Schlusse der Sitzung beantragte auch noch D. Haase: diese Abänderung von nun an sogleich in der Kammer in Wirksamkeit treten zu lassen, was genehmigt wurde.

Berathung über die Landtags-Ordnung. Die Deputation schlug einen Paragraph vor, welcher das Recht der Kammer, eine einseitige Adresse zu erlassen, enthielt, so wie den Zusatz: den Streit darüber an den Staatsgerichtshof zu bringen. Zuerst trat Sachse mit einer ziemlich langen Rede auf: die in den Staatsgerichtshof Gewählten würden meist Juristen sein und wären bei ihrer Entscheidung immer an die Hermeneutik gebunden, daher lasse sich ein günstiges Resultat nicht erwarten, zumal auch der Buchstabe dem beanspruchten Rechte entgegenstehe. Eine einseitige Adresse könne Dank und Anerkennung enthalten, in so weit sie der Verfassungsurkunde nicht entgegen; sollen aber Wünsche und Anträge an die Regierung gebracht werden, so könne dies nach der Verfassungsurkunde nur mit der ersten Kammer zugleich geschehen. Ein Abg. (Dr. Schaffrath) habe zwar früher dies Recht der Kammer sehr scharfsinnig zu begründen gesucht durch die juristische Persönlichkeit der Kammer; allein dieses Recht der Persönlichkeit sei durch die Verfassungs-

urkunde begrenzt und nur durch die Verfassungsurkunde begründet. Die Regierung wolle eine einseitige Adresse nicht annehmen. Ein ungünstiges Resultat lasse sich von der gesuchten Entscheidung mit apodiktischer Gewißheit voraussehen. Der Abgeordnete sprach hier über Zweckmäßigkeit der Adresse. — Die einseitigen Adressen zeither seien Seifenblasen gleich, die in der Luft sich berührend zerspringen und die nichts hinterließen; diese paralytirten sich; auch sei es nicht ganz der Würde der Kammer entsprechend, wenn etwas vor den Thron gebracht würde, was nicht erfüllt werde. Auch er halte diese Kammer für die Volkskammer, obschon die Verfassung $\frac{2}{3}$ des Volks (Unangesessene) ausschließe, daher sie doch nicht das ganze Volk in ihr durch Wahlen vertreten. Die erste Kammer sei zum Theil auch aus dem Volke hervorgegangen. Auch er sei für Pressefreiheit gestimmt; doch sei nicht alles, was die Presse sage, Volksmeinung. Er halte eine gemeinschaftliche Deputation für das Beste, welche niedergesetzt werde zur Ausarbeitung der Adressen, die von den Präsidenten abwechselnd überreicht würden; er erinnerte daran, daß das Verhältnis mit der ersten Kammer sich umdrehen könnte, da die Extreme sich oft berührten; er erinnerte an Büble, der von der französischen Deputiertenkammer 1000 Mill. Entschädigung für die Emigranten erlangt, was ihm, wenn er sich zuerst an die Pairskammer gewendet, nicht gelungen sein würde. Er ersuchte schließlich den Präsident, an den anwesenden Herrn Präsident des Ministerrathes die Frage zu richten, ob dieser nicht einen Mittelsvorschlag machen wolle.

Min. v. Könneritz: nach der Verfassungs-Urkunde steht den Ständen, d. h. beiden Kammern das Recht zu, Wünsche und Anträge an das Staatsoberhaupt zu bringen. v. Thielau schlug unter Bezug auf die bereits früher stattgefundenen längern Discussionen über die Adresse vor: die Discussion auszusetzen, bis nachdem sich die I. Kammer über Verweisung an den Staatsgerichtshof entschieden. A. d. Winkel: so lange noch nicht das Recht festgestellt sei, werde die bloße Discussion nichts nützen. v. Beschwig: er halte die Adresse für eine leere Form; aber, wo ein ständisches Recht in Frage sei, werde er immer mit in den vordersten Reihen für dasselbe streiten; übrigens sprach er sich gegen eine Discussion aus. Scholze hob die viele Zeit der Adressendiscussion hervor. Mezler jedoch wies auf die Inconsequenz hin, über das Recht nicht abstimmen zu wollen. Es senstuck: um an den Staatsgerichtshof zu gelangen, müßten beide Kammern zustimmen; gegen Sachse bemerkte er: wenn diese fürchten, den Proceß zu verlieren, so sei es alte Regel: einer verliert, einer gewinnt; er habe schon aus der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes das Urtheil sprechen wollen und es hätte ihm geschienen, als ob der Abg. Sachse sagen wolle: es könne Niemand Jurist seyn, der uns nicht Unrecht gebe. Jani fand die Competenz begründet, weil, wenn über Verweisung der Sache an den Staatsgerichtshof Regierung und Stände einig wären, dies einem Compromiß ähnlich sei. v. Beschwig hob den Zeitaufwand hervor. Oberländer sprach ebenfalls für den v. Thielau'schen Antrag; Sachse bedauerte, daß der Hr. Präsd. des Ministerrathes nicht auf seine Frage eingegangen. Hierauf richtete Min. v. Könneritz eine Widerlegung gegen den Abg.